

Selbstverständlich löst die Ausarbeitung sozialistischer Rechtsnormen die Aufgabe des systematischen Kampfes gegen Kriminalität und andere Rechtsverletzungen allein nicht, ebensowenig wie die Ausarbeitung der 10 Gebote der sozialistischen Moral durch die Partei der Arbeiterklasse moralwidriges Verhalten ausschließt. Es können auch Rechts- und Moralnormen verletzt werden, die den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus voll entsprechen. Das mindert jedoch nicht die Bedeutung der ständig zu vervollkommnenden sozialistischen Rechtsordnung für die Verhütung und Bekämpfung gesellschaftlichen Fehlverhaltens im allgemeinen und von Kriminalität im besonderen. Sie löst für sich genommen die Aufgabe der systematischen Bekämpfung der Kriminalität und sonstiger Rechtsverletzungen ebensowenig, wie das andere isolierte Maßnahmen ideologischer oder ökonomischer Art vermögen. Die Weiterentwicklung der Rechtsordnung ist nur ein — allerdings sehr wichtiger — Teilaspekt dieser komplexen Aufgabe. Und sie kann ihrer Rolle auch nur gerecht werden, wenn sie in ein komplexes System des Kampfes gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen eingebettet ist. Dieser Umstand darf jedoch nicht dazu führen, diese Aufgabe zu vernachlässigen oder sie als illusionär zu betrachten. Man kann Loeser nur zustimmen, wenn er schreibt: „Als der XXII. Parteitag der KPdSU den Moralkodex der Erbauer des Kommunismus und der V. Parteitag der SED die 10 Gebote der sozialistischen Moral aufstellten, ging man doch nicht von der Illusion aus, damit seien die moralischen Probleme des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus schon automatisch gelöst. Der Aufstellung dieser Normen lagen vielmehr umfassende praktische Erfahrungen und theoretische Erkenntnisse zugrunde und die Absicht, damit einen außerordentlich großen Beitrag zur Lösung dieser Probleme zu leisten. Der Realismus dieser Ausgangspunkte hat sich bestätigt, die Moralnormen sind zur allgemeinen Richtschnur des moralischen Handelns und der Erziehung unserer Menschen geworden, und sie sind heute eine entscheidende moralische Triebkraft unserer Entwicklung.“<sup>7</sup>

## II

Mit der zunehmenden Kompliziertheit und Verflechtung des gesellschaftlichen Lebens in allen seinen Zweigen gewinnt die Festlegung der richtigen Führungsgrößen für die Regelung des gesellschaftlichen Verhaltens der Menschen erhöhte Bedeutung.

Diese erfolgt zu einem großen Teil durch die Normen des sozialistischen Rechts. Indem das sozialistische Recht — das als System entwickelt wird — immer mehr und besser seine Aufgabe erfüllt, Führungsgrößen für das sozialistische Verhalten der Menschen und Kollektive zu fixieren, wird es ein wichtiges Instrument der sozialistischen Gesellschaft zur Beherrschung der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse durch die Menschen. Sein demokratischer und humanistischer Charakter zeigt sich gerade darin, daß es dazu beiträgt, den Menschen zu befähigen, zum Beherrscher der Natur und der Gesellschaftsverhältnisse zu werden und sich mit Sachkunde frei zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu entscheiden. Die sich ständig beschleunigende und komplizierter werdende gesellschaftliche Entwicklung wirft hier neue Probleme auf.

Mit der sozialistischen Entwicklung nimmt z. B. die Zahl der Faktoren zu, die für das menschliche Verhalten und seine Einschätzung bedeutsam sind. Dieser Prozeß spiegelt sich u. a. auch in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane